

Ergebnisprotokoll
der 50. Sitzung der
„Unabhängigen Schiedskommission“
beim BMWA vom 26. November 2003

TO-Punkt 1: Bundesinnung der Tischler

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) für die Tischler (inkl. der Berufsgruppe der Parkettleger) im gesamten Bundesgebiet eine **Kostenerhöhung** auf dem Lohnsektor aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2003/2004 für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen,
von **1 %** mit Wirksamkeit **1. Mai 2003** festgestellt.

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen wird bei Zutreffen der Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1992) bei allen ab dem 1. Mai 2003 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein um den **Faktor 0,89 abgeminderter Prozentsatz** von **0,89 %** anerkannt, vorausgesetzt, dass die Preisbasis vor dem 1.5.2003 liegt.
2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß der neu überarbeiteten ÖNORM B 2111 (Fassung 1.5.2000) vereinbart wurden, ergibt sich ein **Abminderungsfaktor von 0,98**. In diesem Fall wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ von **0,98 %** anerkannt.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.
Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt dieser Prozentsatz insoweit, als über seine Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

=====



TO-Punkt 2: **Bundesinnungsgruppe IV
Bundessparte Gewerbe und Handwerk**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) nachstehende **Kostenerhöhungen** auf dem Lohnsektor aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2003/2004 für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, für die Bundesinnungen
Steinmetzmeister; Dachdecker und Pflasterer; Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker; Glaser; Maler, Lackierer und Schilderhersteller; Bauhilfsgewerbe; Zimmermeister; Bodenleger; Tapezierer, Dekorateurs und Sattler
mit Wirksamkeit **1. Mai 2003** festgestellt:

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen wird bei Zutreffen der Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1992) bei allen ab dem 1. Mai 2003 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein um den **Faktor 0,89 abgeminderter Prozentsatz** anerkannt, vorausgesetzt, dass die Preisbasis vor dem 1.5.2003 liegt.
2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß der neu überarbeiteten ÖNORM B 2111 (Fassung 1.5.2000) vereinbart wurden, ergibt sich eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um den um den **Faktor 0,98 abgeminderten Prozentsatz**.

für die Branchen im Geltungsbereich aller Bundesländer:

Gerüstverleiher, Stuckateure und Trockenausbauer, Estrichhersteller, Terrazzomacher, Steinholz- und Holzstöckelleger, Betonwaren- und Kunststeinerzeuger, Steinmetzmeister, Dachdecker, Pflasterer, Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker, Glaser, Maler, Lackierer und Schilderhersteller, Zimmermeister, Bodenleger, Tapezierer, Dekorateurs und Sattler, WKS-Isolierer

unabgemindert	2,12 %
Umrechnungsprozentsatz mit dem Abminderungsfaktor 0,89	1,8868 %
Umrechnungsprozentsatz mit dem Abminderungsfaktor 0,98	2,0776 %

für die Branchen im Geltungsbereich aller Bundesländer ohne Wien:

Asphaltierer, Schwarzdecker, Isolierer gegen Feuchtigkeit

unabgemindert	2,12 %
Umrechnungsprozentsatz mit dem Abminderungsfaktor 0,89	1,8868 %
Umrechnungsprozentsatz mit dem Abminderungsfaktor 0,98	2,0776 %

für die Branchen im Geltungsbereich **Wien**:

Asphaltierer, Schwarzdecker, Isolierer gegen Feuchtigkeit unabgemindert	2,02%
Umrechnungsprozentsatz mit dem Abminderungsfaktor 0,89	1,7978 %
Umrechnungsprozentsatz mit dem Abminderungsfaktor 0,98	1,9796 %

für die Branche im Geltungsbereich der Bundesländer **Wien, OÖ, Ktn., Stmk.**:

Brunnenmeister und Tiefbohrgewerbe unabgemindert	2,12 %
Umrechnungsprozentsatz mit dem Abminderungsfaktor 0,89	1,8868 %
Umrechnungsprozentsatz mit dem Abminderungsfaktor 0,98	2,0776 %

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.
Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt dieser Prozentsatz insoweit, als über seine Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

=====

TO-Punkt 3: **Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung** für die Leistungen der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger von **2,5 %** mit Wirksamkeit **1. Jänner 2004** festgestellt.

Wien, am 27. November 2003

Vorsitzende
MR Dr. Elisabeth Reindl

